

E 53-NR/XIII. GP.

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 3. Juli 1975

zur 5. Straßenverkehrsordnungs-Novelle (1515 und 1692 der Beilagen)

Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht, gemäß § 43 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung jene Straßen, die nach dem Bundesstraßengesetz als Schnellstraßen bezeichnet sind, aber sich nicht mit anderen Straßen in derselben Ebene überschneiden und getrennte Richtungsfahrbahnen (insbesondere auch mit Sicherungen gegen das Überfahren) sowie besondere Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt aufweisen, auch in Zukunft zu Autobahnen zu erklären und darauf hinzuwirken, daß von der Ermächtigung nach § 43 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung Gebrauch gemacht wird, wenn zufolge der zugrundegelegten Entwurfsgeschwindigkeit keine Bedenken aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs bestehen.

Der Bundesminister für Verkehr wird weiters ersucht, im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsbegrenzung die Auswirkungen auf Freilandstraßen, insbesondere auf Autobahnen, zu untersuchen und dem Nationalrat darüber zu berichten.